



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39612
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.09.18

Haltverbot vor Müllcontainern am Friedrich-Engels-Bogen im Bereich der Garagenausfahrt Bürgeranliegen vom 09.07.2018

BA-Antrag-Nr. 14-20/ B 05174 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 26.07.18

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Der Friedrich-Engels-Bogen verfügt im Bereich der Tiefgaragenein- und -ausfahrt der Anwesen 3 ff über einen befestigten Seitenstreifen, der zwischen der Garagenzufahrt und der wenige Meter entfernten Einmündung zum Karl-Marx-Ring als Stellfläche für Recycling-Container genutzt wird. Die Stellfläche wird durch eine Sperrblende begrenzt.

Nach § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Besondere Regeln zum Halten und Parken durch Verkehrszeichen oder Parkflächenmarkierungen sind in diesem Bereich des Friedrich-Engels-Bogen nicht angeordnet.

Das Parken von Fahrzeugen unmittelbar neben bereits auf dem Seitenstreifen geparkten Fahrzeugen, stellt ein verbotswidriges „Parken in zweiter Reihe“ dar, das mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt besteht ein gesetzliches Haltverbot (Zeichen 283 StVO). Zur besseren Erkennbarkeit der Grundstückszufahrt wurde offensichtlich eine Grenzmarkierung angebracht. Diese Markierungen sind abgefahren und schlecht erkennbar.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Grundstückszufahrten können im Einzelfall, wenn die Zufahrt zum Grundstück unzumutbar eingeschränkt wird, mit einer Zick-Zack-Markierung verlängert oder verdeutlicht werden. Der Antrag für diese Markierung darf nur der Grundstückseigentümer oder eine Hausverwaltung stellen. Die Kosten für eine entsprechende Markierung sind vom Eigentümer zu tragen. Selbstverständlich steht es dem Eigentümer frei, einen entsprechenden Antrag beim Kreisverwaltungsreferat zu stellen.

Aus Sicht der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Die Anordnung eines absoluten Haltverbots ist entbehrlich.

Aus den oben genannten Gründen, bitten wir um Verständnis, dass wir keine weiteren verkehrsrechtliche Anordnungen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR III/141